

Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Straßenreinigungssatzung)

Vom 01. März 1976

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Reinigungsgebiet	2
§ 4 Benutzungsrecht und Benutzungszwang	3
§ 5 Leistungen der Straßenreinigungsanstalt	4
§ 6 Gebührenerhebung	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 12. März 1976 (StABI KE 6/76)

Geändert:

- 11. März 1977 (StABI KE 9/77)
- 21. Dezember 1977 (StABI KE 33/77)
- 26. November 1979 (StABI KE 30/79)
- 30. Dezember 1982 (StABI KE 23/82)
- 29. September 1983 (StABI KE 18/83)
- 18. Mai 1987 (StABI KE 11/87)
- 06. Dezember 1996 (StABI KE 34/96)
- 20. März 1998 (StABI KE 11/98)
- 17. Dezember 1999 (StABI KE 38/99)
- 15. Juni 2000 (StABI KE 20/00)
- 22. November 2002 (StABI KE 35/02)
- 15. Dezember 2003 (StABI KE 31/03)
- 16. Februar 2004 (StABI KE 7/04)
- 14. Dezember 2004 (StABI KE 32/04)
- 29. August 2007 (StABI KE 21/07)
- 19. Dezember 2014 (StABI KE 30/14)

Geändert: 18. November 2016 (StABI KE 33/16)
 29. November 2019 (StABI KE 34/19)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 26. Februar 1976 Nr. 230 - 200 B 11/39 genehmigte Satzung über die Straßenreinigung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Reinigung der öffentlichen Straßen eine städtische Straßenreinigungsanstalt als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee und Glätteis in der Stadt Kempten (Allgäu) (im folgenden "Verordnung" genannt) in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 3

Reinigungsgebiet

(1) Das Reinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, soweit sie zur geschlossenen Ortslage gehören (§ 4 Verordnung) und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Straßen sind in 5 Reinigungsgruppen aufgeteilt. Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, weist aus, welcher der 5 Reinigungsgruppen die einzelne Straße angehört.

(2) Reinigungsgruppen

a) Reinigungsgruppe 1:

Straßen, die nach Bedarf, in der Regel nicht öfter als einmal wöchentlich gereinigt werden.

- b) Reinigungsgruppe 2:
Straßen, die nach Bedarf, in der Regel öfter als einmal wöchentlich gereinigt werden.
- c) Reinigungsgruppe 3 a:
Straßen im Innenstadtbereich, die nach Bedarf, in der Regel bis zu siebenmal wöchentlich gereinigt werden.
- d) Reinigungsgruppe 3 b:
Fußgängergeschäftsstraßen im Innenstadtbereich, die nach Bedarf, in der Regel bis zu siebenmal wöchentlich gereinigt und bei Schnee und Glatteis gemäß § 9 Ziffer 2 der Verordnung gesichert werden.
- e) Reinigungsgruppe 4:
Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit, die nach Bedarf, in der Regel nicht öfter als einmal wöchentlich gereinigt und bei Schnee und Glatteis gemäß § 9 Ziffer 2 der Verordnung gesichert werden.

(3) Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, in denen die Gebäude mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in besonderem Maße für den Fußgängerverkehr ausgebaut sind und nur einen eingeschränkten Fahrverkehr ermöglichen.

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Innerhalb des Reinigungsgebietes sind die nach der Verordnung verpflichteten Anlieger berechtigt und verpflichtet, sich zur Erfüllung ihrer regelmäßigen Straßenreinigungs- bzw./und Sicherungspflicht der Straßenreinigungsanstalt zu bedienen, soweit sich diese Verpflichtung

- a) auf die Reinigung der Fahrbahnen,
- b) auf die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im Straßenverzeichnis als Straßen des Innenstadtbereichs ausgewiesenen Straßen (Reinigungsgruppe 3 a)
- c) auf die Reinigung und Sicherung der im Straßenverzeichnis als Fußgängergeschäftsstraße ausgewiesenen Straßen (Reinigungsgruppe 3 b) und
- d) auf die Reinigung und Sicherung der im Straßenverzeichnis als Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit aufgeführten Gehwege erstreckt.

Die Straßenreinigungsanstalt wird insoweit anstelle der Anlieger tätig.

(2) Wenn und soweit die Pflicht zur Benützung der Straßenreinigungsanstalt für die Anlieger wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist und Belange der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit nicht entgegenstehen, kann diesen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Benützungspflicht nach Abs. 1 erteilt werden.

§ 5

Leistungen der Straßenreinigungsanstalt

Die Straßenreinigungsanstalt übernimmt innerhalb des Reinigungsgebietes nach Maßgabe dieser Satzung

- a) die nach § 9 der Verordnung den Anliegern obliegende Reinigungspflicht an den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, soweit diese Verpflichtung sich auf das Reinigen der Fahrbahnen erstreckt (Reinigungsgruppen 1 und 2),
- b) die nach § 9 der Verordnung den Anliegern obliegende Reinigungspflicht an den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen des Innenstadtbereichs, soweit sich diese Verpflichtung auf das Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege erstreckt (Reinigungsgruppe 3 a),
- c) die nach § 9 der Verordnung den Anliegern obliegende Reinigungs- und Sicherungspflicht an den im Straßenverzeichnis als Fußgängergeschäftsstraßen ausgewiesenen Straßen (Reinigungsgruppe 3 b),
- d) die nach § 9 der Verordnung den Anliegern obliegende Reinigungs- und Sicherungspflicht an den im Straßenverzeichnis als Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit aufgeführten Gehwege.

§ 6

Gebührenerhebung

Für die Benützung der Straßenreinigungsanstalt haben die Pflichtigen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 30. Dezember 1971 (SVBI Nr. 254),
- b) die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 25. Juni 1973 (SVBI Nr. 280),
- c) die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 24. September 1974 (SVBI Nr. 311),
- d) die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 21. Januar 1975 (SVBI Nr. 318).